

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 4/12 B

L 5 KA 1017/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 KA 7800/09 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte für den Bezirk
der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Regierungsbezirk Stuttgart,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

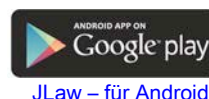
.....,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. BKK-Landesverband Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse
Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.
Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 30. November 2011 wird verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtli-
chen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 6..

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 376 400 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Zulassung zur vertragsärztlichen Versor-
gung.
- 2 Der 1951 geborene Kläger ist Chirurg mit der Teilgebietsbezeichnung Unfallchirurgie. Er war
nach seiner Approbation zunächst an Krankenhäusern tätig, erst als Oberarzt und später als
Geschäftsführer der A.-Kliniken. Der Vorwurf, er habe unter Ausnutzung seiner Stellung als
Oberarzt einen Patienten um 100 000 DM geprellt, führte zum Strafbefehl des AG Rastatt
(1995). Der Vorwurf, er habe als Geschäftsführer der A.-Kliniken (1999 bis 2001) im Zusam-
menhang mit deren (sich anbahnender) Insolvenz seine Pflichten verletzt, lag dem Urteil des
AG Esslingen wegen Insolvenzverschleppung, Bankrott sowie Vorenthalten und Veruntreuung
von Arbeitsentgelt zugrunde (2005).
- 3 Im Wege einer Praxisnachfolge (2002) erlangte er einen Praxissitz in S. und nahm hier
die vertragsärztliche Tätigkeit auf (2003). Er praktizierte zunächst in Gemeinschaftspraxis und
seit 2006 in Einzelpraxis. Im Jahr 2003 trat er alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen
aus seiner ärztlichen Tätigkeit an die N. Beteiligungs GmbH ab, sodass die Honorare nun-
mehr auf ein Konto der N. Beteiligungs GmbH gezahlt wurden, das aber, wie er angibt,
von ihm geführt worden sei und von dem er auch selbst entsprechend dem Betriebsergebnis
Gewinnentnahmen habe tätigen können. Er trägt dazu weiter vor, dass ihm auch niemals in
irgendeiner Hinsicht Weisungen - weder im Bereich seiner ärztlichen Tätigkeit noch im Bereich der
sächlichen und personellen Praxisführung - erteilt worden seien. Die Rechtsbeziehungen zur
N. Beteiligungs GmbH hätten diese Gesellschaft und er im Jahr 2008 - in zeitlichem Zu-



sammenhang mit der Einleitung des (nachfolgend dargestellten) Zulassungsentziehungsverfahrens - beendet (vgl LSG-Urteil S 36 f).

- 4 Aufgrund einer Anzeige seiner früheren Partnerin in der Gemeinschaftspraxis, die vergeblich versucht hatte, ausstehende Zahlungen von ihm einzutreiben, wurde seine Verbindung zur N. Beteiligungs GmbH offenbar. Gestützt auf die Abtretung an die GmbH und auf die mit dieser abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen entzog der Zulassungsausschuss ihm - weil er nicht mehr persönlich in freier Praxis tätig sei - die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (*Beschluss vom 8.5.2008*). Die Anordnung sofortiger Vollziehung hob das SG Stuttgart auf (*Beschluss vom 24.7.2008*). Den Widerspruch des Klägers gegen die Entziehung der Zulassung wies der beklagte Berufungsausschuss zurück, der dafür ebenso wie der Zulassungsausschuss die Abhängigkeit des Klägers von der N. Beteiligungs GmbH anführte (*Beschluss vom 27.5.2009*).
- 5 Während des vom Kläger angestregten Verfahrens beim SG wurde ein gegen ihn anhängiges Strafverfahren bekannt: Der Vorwurf, er habe im Jahr 2004 im Zusammenhang mit Vollstreckungen gegen ihn in einem Vermögensverzeichnis mehrere Vermögensgegenstände nicht angegeben, führte zur Verurteilung durch das AG Stuttgart wegen vorsätzlich falscher Versicherung an Eidesstatt (*2010*). In diesem Verfahren hatte er angegeben, persönliche Schulden von 2,5 Mio Euro zu haben (*LSG-Urteil S 17*).
- 6 Bekannt geworden ist weiterhin die Einleitung eines Verfahrens beim AG Baden-Baden auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers (*2007/2008 - vgl LSG-Urteil S 24 und 29 f*). In diesem Zusammenhang wurde der Vorwurf erhoben, er habe Zahlungen entgegengenommen, die dem Treuhänder zugestanden hätten. Ob dies zu einer Sanktion gegen ihn geführt hat, ist nicht festgestellt (*vgl LSG-Urteil S 24 f*).
- 7 Das SG hat die Klage gegen die Zulassungsentziehung abgewiesen (*Urteil vom 10.2.2011*). Es hat dies ebenso wie der Zulassungs- und der Berufungsausschuss damit begründet, der Kläger sei nicht in freier Praxis tätig gewesen. Ein Wohlverhalten könne nicht festgestellt werden. Der Prognose einer in Zukunft vertrauensvollen Zusammenarbeit stünden die bis zuletzt wechselnden, teilweise sich widersprechenden Angaben und Erklärungen des Klägers entgegen sowie seine unveränderte Meinung, keine vertragsärztlichen Pflichten verletzt zu haben.
- 8 Das LSG hat seine Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 30.11.2011*). Es hat offengelassen, ob der Kläger dadurch vertragsärztliche Pflichten gröblich verletzte, dass er durch seine Verbindung zur N. Beteiligungs GmbH nicht in freier Praxis tätig war, oder ob der Kläger wahrheitswidrig eine solche Rechtskonstruktion zur Abwehr von Gläubiger-Ansprüchen vortäuschte, worin ebenfalls eine gröbliche Verletzung vertragsärztlicher Pflichten gelegen hätte (*LSG-Urteil S 28 f*). Das LSG hat dies dahinstehen lassen (*aaO S 33-38*), weil beide Varianten



die Zulassungsentziehung rechtfertigen (aaO S 38-40). Einer positiven Prognose - im Sinne eines sog Wohlverhaltens - stünden das Fehlen von Wahrheitsliebe und Rechtstreue, was sich auch in den strafrechtlichen Verurteilungen gezeigt habe, entgegen. Die strafbaren Handlungen und die Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit seiner Einbindung bei der N. Beteiligungs GmbH erwiesen ihn für eine vertragsärztliche Tätigkeit als ungeeignet (aaO S 41-43).

- 9 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG begehrt der Kläger die Zulassung der Revision.

II

- 10 Die Beschwerde des Klägers, der geltend macht, das LSG hätte die Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zulassen müssen, weil es von einer Entscheidung des BSG abweiche, hat keinen Erfolg. Die Beschwerde ist unzulässig. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung entsprechen nicht den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, wie sie für den von ihm angeführten Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bestehen.
- 11 1. Den Anforderungen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Darlegung einer Rechtsprechungsabweichung wird nur genügt, wenn Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und dass das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht (*stRspr*, vgl zB BSG vom 27.6.2012 - B 6 KA 78/11 B - RdNr 8). Die Beschwerdebegründung enthält indessen nicht die erforderliche Gegenüberstellung von Rechtssätzen.
- 12 Der Kläger benennt zwar eine konkrete Entscheidung des BSG (*Urteil vom 19.7.2006 - B 6 KA 1/06 R - SozR 4-2500 § 95 Nr 12*) und bezieht sich dabei insbesondere - zum einen - auf die Passage, dass Pflichtverletzungen, die länger als die übliche Bewährungszeit von fünf Jahren zurückliegen, nur dann noch zur Grundlage einer Zulassungsentziehung gemacht werden dürfen, wenn sie besonders gravierend sind und/oder wenn sie bis in die Gegenwart hinein fortwirken (*BSG aaO RdNr 14, und dazu Beschwerdebegründung S 8-11*), und - zum anderen - auf die Ausführungen des LSG im Zusammenhang mit dessen Verneinung von Wohlverhalten, dass "allein der Umstand, dass der Kläger ... keine neuen Straftaten begangen und sich ... korrekt verhalten hat, ... noch nicht die Annahme von Wohlverhalten" rechtfertigt (*LSG-Urteil S 42 f, und dazu Beschwerdebegründung S 10 f*). Der Kläger vermisst zum einen Ausführungen im LSG-Urteil dazu, dass die Straftaten, die den länger zurückliegenden Strafverurteilungen zugrunde liegen, im Sinne der BSG-Rechtsprechung besonders gravierend sind und/oder bis in die Gegenwart hinein fortwirken, und hält die Verneinung eines Wohlverhaltens allein unter



Hinweis darauf, dass das Nichtbegehen neuer Straftaten nicht ausreiche, ohne weitere Prüfung einer Verhaltensänderung für nicht tragfähig (*Beschwerdebegründung S 8-11*).

- 13 Diese Ausführungen reichen indessen nicht für die Darlegung einer Divergenz im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Hierfür wäre erforderlich, dass er - wie oben ausgeführt - einander widersprechende abstrakte Obersätze zum einen aus dem LSG-Urteil und zum anderen aus dem BSG-Urteil einander gegenübergestellt werden (*vgl oben 1.*). Solche Rechtssätze aus dem LSG-Urteil werden in der Beschwerdebegründung indessen nicht herausgestellt - und könnten wohl auch nicht darin gefunden werden; denn das LSG widerspricht nicht den Vorgaben des BSG, hat diese vielmehr ausdrücklich zugrunde gelegt (*vgl die Bezugnahme auf das BSG im LSG-Urteil S 28: "fünf Jahre zurückliegende Pflichtverletzungen nur ..., wenn sie besonders gravierend sind", und die Bezugnahme auf das BSG im LSG-Urteil S 42 f bei der Anführung der Straftaten gegen das Wohlverhalten*). Der Kläger wendet sich gegen die Rechtsanwendung in seinem Einzelfall in dem Sinne, dass er beanstandet, das LSG habe die Vorgaben des BSG zwar möglicherweise respektieren wollen, sei bei deren Umsetzung aber der Wertung des BSG nicht gerecht geworden. Die Untauglichkeit der Beanstandung von Rechtsanwendungsfehlern im Einzelfall für eine Divergenzrüge entspricht der Konzentration der Revisionsgerichte auf die ihnen vorrangig zugewiesene Aufgabe, sich mit grundsätzlichen Rechtsfragen zu befassen und das Recht zu vereinheitlichen und fortzubilden. Aufgabe der Revisionsgerichte ist es nicht, jede fehlerhafte Subsumtion eines Berufungsgerichts zu korrigieren (*vgl BSG vom 27.6.2012 - B 6 KA 65/11 B - RdNr 23*).
- 14 2. Ein Anlass zu einer Überprüfung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG besteht nicht. Der Kläger hat sich für sein Begehren nach Zulassung der Revision allein auf Nr 2 aaO berufen, also den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gemäß Nr 1 aaO in seiner Beschwerdebegründung gerade nicht benannt. Eine solche Rüge könnte im Übrigen auch nicht dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen entnommen werden; dafür müsste gemäß den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG wenigstens ansatzweise eine konkrete Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie ausgeführt worden sein, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Dabei müsste der Beschwerdeführer aufzeigen, in welcher Richtung er die vom BSG aufgestellten Grundsätze für fortentwicklungsbedürftig hält und dass dies über den Einzelfall hinaus - für andere Fälle und Verfahren - Bedeutung hat. Auch diesen weiteren Anforderungen ist nicht genügt.
- 15 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO), einschließlich der Kosten der Beigeladenen zu 1., die sich am Verfahren beteiligt und auch einen Sachantrag gestellt hat (§ 162 Abs 3 VwGO).



Eine Erstattung der Kosten der übrigen Beigeladenen ist nicht veranlasst; sie haben im Beschwerdeverfahren keinen Sachantrag gestellt (§ 162 Abs 3 VwGO; vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).

- 16 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Dessen Bemessung erfolgt entsprechend der Bemessung des LSG, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist.

